

Hinweise zur Erteilung von Unterricht an der Ausbildungsschule

1. Umfang des Ausbildungsunterrichts

Allgemein:

- im Durchschnitt sind **15** Stunden Ausbildungsunterricht pro Woche zu erteilen
- Ausbildungsunterricht umfasst:
 - Hospitationen
 - Unterricht unter Anleitung (UuA)
 - selbständiger Unterricht (sU)

In der Regel sollte folgende Verteilung der Unterrichtsstunden über den Ausbildungsverlauf eingehalten werden:

1. AHJ	1. Woche an der Ausbildungsschule	12 – 15 Stunden Hospitation
	2. Woche an der Ausbildungsschule	1 bis 2 Stunden UuA je Fach + Hospitationen = 15 Stunden pro Woche
	3. – 5. Woche an der Ausbildungsschule	Steigerung des UuA auf 3 Stunden pro Woche je Fach + Hospitationen = 15 Stunden/Woche
	frühestens nach 6 Unterrichtswochen* ¹	<u>max.</u> 6 Stunden sU* ² ; 50% für jedes Ausbildungsfach + 1 bis 2 Stunden UuA je Fach + Hospitationen = 15 Stunden/Woche
2.- 4. AHJ	Ø 8 Stunden, bis max. 12 Stunden sU*² ; 50% für jedes Ausbildungsfach + UuA entsprechend des Ausbildungsstandes + Hospitationen = 15 Stunden/Woche	

*¹ Die Beauftragung des Lehramtsanwärters (LAA) mit der selbständigen Erteilung von Unterricht erfolgt auf Initiative der Schulleitung. Bitte beachten Sie dazu die Hinweise auf dem Antragsformular.

*² Nach ThürAZStPLVO gilt: „Der selbstständig zu erteilende Unterricht beträgt während der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu acht Wochenstunden pro Ausbildungshalbjahr. Er kann nach Festlegung des zuständigen Seminarleiters im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule für einen bestimmten Zeitraum des Vorbereitungsdienstes bis zu zwölf Wochenstunden betragen.“

2. Unterricht in verschiedenen Schulformen und Klassen

Rechtsgrundlagen:

§§ 14 (1) Satz 3, 24 (2) ThürAZStPLVO sowie §§ 3 (5), Satz 5 'Nachqualifizierung von an staatlichen berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräften' i.V.m. § 14 (1), Satz 3 ThürAZStPLVO

- Gemäß o.g. Rechtsgrundlagen hat die Lehrprobe in verschiedenen Schulformen der berufsbildenden Schule zu erfolgen.
- Die Prüfungslehrproben sollen (...) auch in verschiedenen Schulformen stattfinden. (§ 24(2) ThürAZStPLVO)

Hinweise für die Planung des Ausbildungsunterrichts

1. Im Regelfall ist ein Schulformwechsel in **beiden Fächern** während der Ausbildung (bzw. pädagogisch-praktischen Unterweisung) nachzuweisen.
2. Für die Lehrproben und Prüfungslehrproben sollte immer eine andere Klasse (Änderung der Bedingungsanalyse) und ein anderes Thema gewählt werden.
3. Der Einsatz in der Schulform *Berufsschule* ist dort Pflicht, wo eine Ausbildung an der jeweiligen Schule möglich ist. Dies sollte durch eine Lehrprobe und / oder Prüfungslehrprobe nachgewiesen werden.
4. Ist ein Schulform- oder Klassenwechsel für das Erst-/ **oder** Zweifach aus zwingenden Gründen nicht möglich, kann auf Antrag der jeweiligen Schule und nach Prüfung durch die Seminarleitung von dieser Regelung abgewichen werden. In dem jeweils anderen Fach sollte dann **zwingend** ein Schulformwechsel stattfinden.
5. Die Klassenstärke in den benoteten Lehrproben und Prüfungslehrproben sollte ein Arbeiten in verschiedenen Sozialformen ermöglichen. Wurde zum Schuljahresbeginn eine Klasse eröffnet, können in dieser Klasse auch Lehrproben und Prüfungslehrproben erteilt werden.

gez. Euchler
Seminarleiter